

Antrag an die 4. Tagung 2026 der 15. Kirchensynode der SELK

Antragsteller: Gruppe von stimmberechtigten Mitgliedern (s. beiliegende Unterschriftenliste)

Ansprechpartner: Thomas Krüger, Dorffeld 87, 48308 Senden – krugert@t-online.de

Antrag:

Die Kirchensynode der SELK möge beschließen:

„Die Kirchensynode stellt fest, dass der ursprüngliche Bekenntnisstand der SELK gemäß Grundordnung Artikel 1 seit ihrer Gründung 1972 weiterhin unverändert gilt. Eine Veränderung des Bekenntnisstandes ist gemäß Grundordnung Artikel 25 (6) auch grundsätzlich nicht möglich.

Die Kirchensynode stellt weiterhin fest, dass zu der Frage, ob die Ordination von Frauen Bestandteil des Bekenntnisses ist, kein eindeutiger und endgültiger Beschluss vorliegt, der gemäß Grundordnung Artikel 24 (3) b) durch Bestätigung der Synode bindende Wirkung für die ganze Kirche hätte.

Vor diesem Hintergrund ist die Frage der Ordination von Frauen weiterhin nicht kirchentrennend gemäß Grundordnung Artikel 2 (2).“

Begründung:

Dieser Antrag zielt auf **die wahre Einheit und das ewig gültige Fundament der Kirche**: Jesus Christus, unseren Erlöser. Der Antrag stellt einen Versuch dar, den Blick wieder auf die wesentlichen Fundamente unseres Glaubens zu fokussieren und die verschiedenen Lehrmeinungen zur Ordination von Frauen mit klarem Blick auf den aktuell und zu allen Zeiten tatsächlich gültigen Bekenntnisstand in **einer Kirchenverfassung** zu vereinen. Einheit entsteht nicht durch dogmatische Abgrenzung und durch lieblose Ausgrenzung von Andersdenkenden, sondern durch Besinnung auf die wesentlichen und klar formulierten Glaubensaussagen unseres lutherischen Bekenntnisses sowie durch den Willen der Beteiligten, die eigenen Lehrmeinungen zugunsten unseres gemeinsamen christlichen Auftrags zurückzustellen.

Wir haben in diesem Bestreben eine große Verpflichtung gegenüber den Gründungsvätern und Gründungsmüttern der SELK. Sie sind uns ein leuchtendes Vorbild darin, wie eine solche Einheit begründet und gelebt werden kann. Denn die Regelung nach Artikel 7 (2) GO ist zwar seit der Gründung 1972 gültige Ordnung in der SELK, dort aber nicht als Bekenntnisgegenstand markiert. Sie ist vielmehr seitdem umstritten und schon bei der Gründung existierten zwei unterschiedliche Lehrmeinungen zur Frage der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche. Damals war jedoch der Wille zur kirchlichen und bekenntnismäßigen Einheit wichtiger als die Betonung der einen oder anderen Lehrmeinung (vgl. Prof. Dr. Werner Klän, Geschichte der SELK, 1996)¹.

Diese und andere unterschiedliche Lehrmeinungen (z.B. auch zum Amtsverständnis) widersprachen für die Verfasser der Grundordnung offensichtlich nicht grundlegend der Heiligen Schrift und den lutherischen Bekenntnissen nach Artikel 2 (2) GO und wurden geduldet, da sie laut Prof. Klän „*die kirchliche Einheit nicht grundlegend beeinträchtigten*“ und somit auch nicht als unionistisch angesehen wurden. Dies war nur möglich, weil diese unterschiedlichen Lehrmeinungen zur Frauenordination nicht als kirchentrennender

¹ vgl. Klän, Werner, 1996: **Geschichte der SELK**, in: Uecker, Konrad (Hg.): Kirche auf festem Glaubensgrund. Fast alles über die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, Groß Oesingen 1996³, Seiten 140 bis 151:

Bekenntnisgegenstand verstanden wurden, sonst wäre eine Vereinigung der Vorgängerkirchen unter der geltenden Grundordnung unmöglich gewesen.

Bis heute hat sich daran nichts geändert. Unterschiedliche Lehrmeinungen und die Ablehnung von Artikel 7 (2) wurden auch seitdem nicht als kirchentrennender Verstoß gegen das Bekenntnis angesehen und weder mit Lehrbeanstandungsverfahren noch mit Ausschluss begegnet (vgl.

<https://grundordnung.wordpress.com/wp-content/uploads/2026/01/dokumentation-fo-bekenntnis.pdf>).

Auch der 15. Allgemeine Pfarrkonvent 2025 hat zur Bekenntnisrelevanz dieser Frage keine Entscheidung getroffen und die Synode hat ohne Klärung dieser Frage vorhandene Anträge zur Gestaltung lebbarer Strukturen mit beiden Lehrmeinungen in den Arbeitsausschüssen dazu abgelehnt und damit eine Kirchentrennung wegen dieser Frage in Kauf genommen. Es ist daher im Rahmen dieses Antrags festzustellen, ob die Ablehnung der Ordination von Frauen nun tatsächlich kirchenweit bindend entschieden ist oder nicht. Es ist zu klären, ob diese Frage durch die Entwicklungen in 2025 nun faktisch doch zum Teil unseres Bekenntnisses geworden ist und somit eine Kirchentrennung rechtfertigt. Eine gültige, kirchenweit bindende Entscheidung gemäß Artikel 25 (6) liegt dazu unseres Erachtens jedenfalls nicht vor. Im Gegenteil: 1975 wurde eine zunächst am 15. Juni abgestimmte Lehraussage umformuliert, sodass sie am 17. Juni zu einer Mehrheitsmeinung wurde und somit nicht mehr den Stand einer Lehr- oder gar Bekenntnisaussage erhielt.²

Eine Trennung ohne eine solche Entscheidung wäre aber kirchengeschichtlich fahrlässig und kirchenrechtlich fraglich. Sie sollte daher nur auf einer verbindlichen Feststellung des unveränderlichen Bekenntnisstandes gründen.

Die Ablehnung der Ordination von Frauen war nach Auswertung aller Quellen und Informationen noch nie Teil des Bekenntnisses und ist es auch heute nicht (vgl. <https://grundordnung.wordpress.com/wp-content/uploads/2026/01/dokumentation-fo-bekenntnis.pdf>). Viele Menschen in den Gemeinden spüren das und fühlen sich unwohl bei dem Gedanken an eine Trennung der Kirche wegen dieser Frage. Anders als der Bekenntnisstand müssen sich alle Lehren und Ordnungen der Kirche (auch Artikel 7 (2) GO) jederzeit an der Heiligen Schrift messen lassen und danach beurteilt werden. Das fordert auch Artikel 1 (2) GO. Bisherige theologische und exegetische Arbeiten an dieser Frage in synodalen und theologischen Arbeitsgruppen haben aber weiterhin keine eindeutige Klarheit und verbindliche Grundlage für die kirchenweite Gültigkeit der einen oder anderen Lehrmeinung ergeben.

Existiert nun eine solche kirchentrennende Entscheidung zur Bekenntnisrelevanz nicht, sollte weiter an einer gemeinsamen Zukunft mit beiden Lehrmeinungen und unterschiedlicher Praxis in einer Kirche

² Zur 2. Kirchensynode 1975 schrieb Prof. Dr. Volker Stolle am 29.12.2025: „Eine „Ordination von Frauen zum heiligen Predigtamt“ sei allerdings „auch heute nicht möglich“. Dieser Satz ist in seinem Kontext zu sehen. Zunächst hatte die Kirchensynode nämlich beschlossen: „Die Aussagen des Neuen Testaments geben der Kirche auch heute keine Freiheit, Frauen den Weg zum gemeindeleitenden Pfarramt, zum Hirtenamt zu eröffnen.“ Dieser Antrag hatte zwar eine große Mehrheit gefunden. Aber aufgrund weniger Gegenstimmen bat Bischof Rost die Kirchensynode, diesen ersten Beschluss durch einen neuen zu ersetzen, weil wir mit ihm nicht leben könnten. Nun wurde keine Lehraussage mehr getroffen, sondern nur die Mehrheitsmeinung dokumentiert: „Mit überwiegender Mehrheit ist die Synode der Überzeugung, dass die Aussagen der Heiligen Schrift selbst eine solche Möglichkeit bindend ausschließen.“ Diese Feststellung konnte völlig einmütig beschlossen werden. Sie eröffnete ja einen Raum zur Toleranz für die Gegenstimmen des ersten Beschlusses und enthielt einen Auftrag zu weiterer Klärung der offenen Fragen; denn der Beschluss nannte ja keine Schriftstellen und schon gar keine Bekenntnisstellen. Für eine Lehrfeststellung fehlten damals noch alle Grundlagen.

gearbeitet werden. Prof. Klän bezeichnet das in seiner Conclusio zur Geschichte der SELK im Zusammenhang mit der Gründung SELK als Abkehr von einer zwischenzeitlichen „*konfessionalistischen Verengung des ekklesiologischen Ansatzes*“ für die eigene Lehrmeinung³.

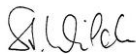
Wer trotzdem darauf beharrt, verhindert die Einheit der Kirche und erweitert das Bekenntnis faktisch um einen weiteren Glaubenssatz, was aber gemäß Grundordnung Artikel 25 (6) gar nicht möglich ist.

Der Versuch, diese Frage zum kirchentrennenden Bekenntnisgegenstand zu stilisieren, entspricht nicht den bisherigen Gegebenheiten und wird unserer historischen Verantwortung für die Einheit der lutherischen Bekenntniskirchen nicht gerecht. Wenn diese Frage aber nun nicht die Rangordnung eines Bekenntnisgegenstandes hat, sollten innerhalb **einer** Kirche auch Regelungen ermöglicht werden, die beiden Lehrmeinungen gerecht werden.

Für einen angemessenen Umgang mit dieser Frage in den weiteren Beratungen ist es notwendig, dass die Synode den tatsächlich gültigen Bekenntnisstand in dieser Frage zum aktuellen Zeitpunkt feststellt. Nach unserer Auffassung hatte und hat diese Frage jedenfalls keine kirchentrennende Wirkung auf Grundlage unseres Bekenntnisses. Wir bitten daher um Behandlung und positive Entscheidung dieses Antrags.

**Antrag 435 wurde mit den erforderlichen Stimmen von mind. 50
Gemeindegliedern unterstützt und von den Gemeinden beglaubigt.**

Für das Präsidium



³ vgl. Klän, Werner, 1996: *Geschichte der SELK* (ebendort):

„Dabei kam es zwischenzeitlich zu

- einer Überbetonung bestimmter Ausformungen des konfessionellen Profils,
- einer konfessionalistischen Verengung des ekklesiologischen Ansatzes,
verbunden mit

- einem weitgehenden Verlust gesamtkirchlichen Bewusstseins,

- ja einem zeitweiligen Gegeneinander der lutherischen Minderheitskirchen selbst.

Diese Phase wurde weithin überwunden durch

- einen „ökumenischen Lernprozess“ im Kleinen

- Einsicht in die historische Bedingtheit der jeweiligen kirchlich-theologischen Ausprägungen

(...)

- das Bewusstwerden für die gemeinsamen Aufgaben konfessionell-lutherischen Zeugnisses in der Welt.“

-
- einem weitgehenden Verlust gesamtkirchlichen Bewusstseins,
 - ja einem zeitweiligen Gegeneinander der lutherischen Minderheitskirchen selbst.
- Diese Phase wurde weithin überwunden durch
- einen „ökumenischen Lernprozess“ im Kleinen
 - Einsicht in die historische Bedingtheit der jeweiligen kirchlich-theologischen Ausprägungen
- (...)
- das Bewusstwerden für die gemeinsamen Aufgaben konfessionell-lutherischen Zeugnisses in der Welt.“